

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Service](#) > [Kreditantrag, Formulare, Merkblätter](#) > [Merkblätter](#) > [Umweltschutz](#) > Merkblatt - Zuschussprogramm Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge (426)

Merkblatt - Zuschussprogramm Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge (426)

Datum: 02/2009 - Bestellnummer: 147 901

Auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) wird die Anschaffung dieser Nutzfahrzeuge gefördert. Der Betrieb der emissionsarmen schweren Nutzfahrzeuge leistet einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität.

In diesem Programm vergibt die KfW Beihilfen unter dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen. Dieser verpflichtet KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das "Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen" (Formular-Nr. 140 611).

Wer kann Anträge stellen?

- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, sowie freiberuflich Tätige, die künftig Eigentümer oder Halter schwerer Nutzfahrzeuge sind.
- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden besonders gefördert.

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sind ausgeschlossen. Siehe hierzu Merkblatt der KfW (Formular-Nr. 142 251).

Hinweis Kreditvariante:

Für die Finanzierung der Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge steht **alternativ** die Kreditvariante im ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm - Anschaffung emissionsarmer Nutzfahrzeuge (Programmnummer 226) - zur Verfügung. Nähere Einzelheiten erhalten Sie unter www.kfw-foerderbank.de.

Was wird gefördert?

Die Anschaffung schwerer Nutzfahrzeuge ab 12 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und die bei der ersten verkehrsrechtlichen Zulassung einen höheren als den aktuell geltenden Emissionsstandard erfüllen. Aktuell erfüllt der Emissionsstandard EEV (Enhanced Environmentally Friendly Vehicle) der Klasse 1 die Fördervoraussetzungen.

Die erste verkehrsrechtliche Zulassung des/r zu fördernden Nutzfahrzeugs/e muss in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen und das/die Fahrzeug/e muss/müssen mindestens 2 Jahre ununterbrochen in der Bundesrepublik zugelassen bleiben.

In welchem Umfang erfolgt die Förderung?

Die Höhe des Zuschusses für den Investitionsort beträgt:

- 2.550 Euro (Großunternehmen (GU) in den alten Bundesländern (a. L.))
- 2.975 Euro (GU in C-Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur (GA-Gebiete))
- 3.400 Euro (KMU in den a. L./GU in A-Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur)
- 3.825 Euro (KMU in C-Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur)
- 4.250 Euro (KMU in A-Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur)

Ist eine Kombination mit anderen Fördermaßnahmen möglich?

Die Kombination mit dem ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm sowie mit einem Kredit aus anderen Förderprogrammen von Bund und Ländern zur Finanzierung des mit dem Investitionszuschuss geförderten Vorhabens ist ausgeschlossen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens (d. h. vor Abschluss eines Kauf- oder Leasingvertrages) bei der KfW zu stellen. Maßgeblich ist der Posteingang bei der KfW.

Die Antragsteller erhalten von der KfW eine Eingangsbestätigung.

Die **Programmnummer** lautet **426**.

Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

- Antragsvordruck (Formular-Nr. 147 911).
- Erfüllt der Antragsteller die KMU-Kriterien der europäischen Kommission: Selbsterklärung zur Einhaltung des KMU-Rahmens (vom Antragsteller ausgefüllte und unterschriebene Anlagen 3 bis 5 zum KMU-Merkblatt Formular-Nr. 142 291).

Die erforderlichen Antragsunterlagen finden Sie auch unter www.kfw-foerderbank.de bzw. können im Infocenter der KfW-Förderbank, Tel.: 01801 33 55 77 bestellt werden.

Wie erfolgt die Auszahlung?

- Innerhalb eines Monats nach Zulassung, spätestens 12 Monate nach Bewilligung des Zuschusses ist ein Verwendungsnachweis (Formular-Nr. 147 921) einzureichen.
- Dem Verwendungsnachweis ist eine Kopie des Kaufvertrages/Leasingvertrages und der Zulassungsbescheinigung/des Fahrzeugscheins beizufügen.

- Der auszufüllende und bei der KfW einzureichende Verwendungsnachweis wird zusammen mit dem Zuschussbescheid versandt.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt jeweils zur Monatsmitte des auf die Prüfung des Verwendungsnachweises (einschließlich der einzureichenden Anlagen) durch die KfW folgenden Monats.
- Werden die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt keine Auszahlung. Ändern oder entfallen die Fördervoraussetzungen nachträglich, ist der gewährte Zuschuss zurückzuzahlen.
- Die KfW behält sich eine Überprüfung vor.

Grundsätzlicher Hinweis

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck, zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Weitere Informationen

Hinweis

[Liste der A- und C-Fördergebiete](#)